Verordnung über die Anwaltsprüfung und die Beurkundungsprüfung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Anwaltsprüfungsverordnung)

Vom 3. Dezember 2002 (Stand 1. Januar 2003)

Das Obergericht des Kantons Zug,

gestützt auf § 8 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) vom 25. April 2002[1)] und § 33 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946[2)],

beschliesst:

1. Anwaltsprüfung

§ 1 Zulassung zur Prüfung

[1] Wer sich der zugerischen Anwaltsprüfung unterziehen will, hat sich spätestens zwei Monate vor dem geplanten Prüfungstermin mit einem schriftlichen Gesuch an die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Anwaltsprüfungskommission des Kantons Zug zu wenden.

[2] Dem Gesuch sind beizulegen:

1. eine kurze Beschreibung des Lebenslaufs;
2. ein Ausweis über den Abschluss des juristischen Studiums gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA[3)];
3. Bestätigungen über das absolvierte Praktikum mit Angaben zur Beschäftigungsdauer, zum Arbeitspensum und zur Art der Tätigkeit;
4. ein Handlungsfähigkeitszeugnis;
5. ein Auszug aus dem Strafregister;
6. ein Auszug aus dem Betreibungsregister und

---

1) BGS 163.1
2) BGS 223.1
3) SR 935.61

7. der Nachweis über die Einzahlung des Kostenvorschusses an die Gerichtskasse.

[3] Die Präsidentin bzw. der Präsident der Kommission entscheidet über die Zulassung.

§ 2 Form der Prüfung

[1] Die Anwaltsprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil.

§ 3 Schriftliche Prüfung: Inhalt

[1] Die schriftliche Prüfung besteht aus der Bearbeitung von zwei Fällen und aus der Erstellung einer öffentlichen Urkunde.

[2] Die Fälle erstrecken sich auf folgende Rechtsgebiete:

a) Zivilrecht und Zivilprozessrecht inkl. Gerichtsorganisation,
b) Strafrecht und Strafprozessrecht inkl. Gerichtsorganisation oder Staats- und Verwaltungsrecht inkl. Verwaltungsrechtspflege.

Die Prüfung gemäss lit. a kann auch Fragen zum Schuldbetreibungs- und Konkursrecht enthalten. Das zu prüfende Rechtsgebiet gemäss lit. b wird jeweils drei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

[3] Für die Bearbeitung der Fälle und für die Erstellung der öffentlichen Urkunde stehen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten je fünf Stunden zur Verfügung.

[4] Die schriftliche Prüfung ist in Klausur und in der Regel im Zeitraum einer Woche abzulegen.

§ 4 Schriftliche Prüfung: Bewertung und Wiederholung

[1] Die einzelnen Arbeiten werden als gut, genügend oder ungenügend qualifiziert.

[2] Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn die Kommission alle drei Arbeiten mindestens als genügend bezeichnet.

[3] Wird eine Arbeit als ungenügend bewertet, ist die Prüfung im betreffenden Rechtsgebiet zu wiederholen. Die Wiederholung ist in der Regel frühestens nach drei und spätestens nach sechs Monaten zulässig. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Kommission bestimmt den Zeitpunkt der Wiederholung.

[4] Wird auch bei der Wiederholung eine Arbeit als ungenügend bewertet, so wird die Kandidatin bzw. der Kandidat abgewiesen, womit die Zulassung zur Anwaltsprüfung erlischt. Ein erneutes Gesuch um Zulassung ist nach Ablauf von zwei Jahren zulässig. Wird nun eine Arbeit erneut als ungenügend bewertet, so wird die Kandidatin bzw. der Kandidat endgültig abgewiesen.

§ 5 Mündliche Prüfung: Zulassung und Inhalt

[1] Wer die schriftliche Prüfung bestanden hat, wird zur mündlichen Prüfung zugelassen. Die mündliche Prüfung ist innert sechs Monaten nach der schriftlichen Prüfung abzulegen. In begründeten Fällen oder bei Wiederholungen kann die Präsidentin bzw. der Präsident der Kommission diese Frist erstrecken.

[2] Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete des Bundesrechts und des zugerischen Rechts:

a) Zivilrecht und Zivilprozessrecht,
b) Strafrecht und Strafprozessrecht,
c) Schuldbetreibungs- und Konkursrecht,
d) Staats- und Verwaltungsrecht,
e) Beurkundungsrecht und
f) Anwaltsrecht.

[3] Sie dauert mindestens zwei Stunden. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden einzeln geprüft.

§ 6 Mündliche Prüfung: Bewertung und Wiederholung

[1] Die Prüfungsergebnisse der einzelnen Gebiete werden als gut, genügend oder ungenügend qualifiziert.

[2] Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn das Ergebnis der Prüfung in allen Gebieten mindestens als genügend qualifiziert wird.

[3] Wird das Prüfungsergebnis in einem Gebiet als ungenügend bewertet, ist die Prüfung im betreffenden Rechtsgebiet zu wiederholen. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Kommission bestimmt den Zeitpunkt der Wiederholung.

[4] Wird auch bei der Wiederholung das Prüfungsergebnis in einem Gebiet als ungenügend bewertet, so wird die Kandidatin bzw. der Kandidat abgewiesen, womit die Zulassung zur Anwaltsprüfung erlischt. Ein erneutes Gesuch um Zulassung ist nach Ablauf von zwei Jahren zulässig. Diesfalls können die schriftliche und die mündliche Prüfung je einmal wiederholt werden. Eine erneute Abweisung bei der schriftlichen oder mündlichen Prüfung ist endgültig.

§ 7 Nichtantreten oder Abbruch der Prüfung

[1] Wird ohne entschuldbaren Grund der festgelegte Prüfungstermin nicht angetreten oder eine Prüfung abgebrochen, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden.

§ 8 Organisation und Zuteilung der Prüfungsfächer

[1] Die Kommission entscheidet jeweils mit fünf Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern. Der Beizug von Ersatzmitgliedern ist uneingeschränkt zulässig.

[2] Sie legt jeweils spätestens bis Ende September die Prüfungstermine für das nächste Kalenderjahr fest und gibt diese auf Anfrage bekannt.

[3] Die Zuteilung der Prüfungsfächer an die einzelnen Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Kommission erfolgt durch diese selbst. Sie bestimmt auch die Referentin bzw. den Referenten der schriftlichen Prüfung, die bzw. der die Prüfungsaufgabe zu erstellen, die Arbeit zu begutachten und der Kommission mit einem begründeten Antrag zur Beurteilung zu unterbreiten hat.

§ 9 Verwendung unerlaubter Hilfsmittel

[1] Wer ein Prüfungsergebnis verfälscht, namentlich durch Verwendung nicht erlaubter Hilfsmittel beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, hat die ganze Anwaltsprüfung nicht bestanden und wird abgewiesen, womit die Zulassung zur Anwaltsprüfung erlischt. Ein erneutes Gesuch um Zulassung ist nach Ablauf von drei Jahren zulässig. Im Übrigen ist § 4 Abs. 4 sinngemäss anwendbar.

§ 10 Anwaltspatent

[1] Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfung bestanden, erteilt die Kommission ihr bzw. ihm das Anwaltspatent.

[2] Für die Erteilung des Anwaltspatentes wird eine Gebühr erhoben.

§ 11 Urkunde

[1] Auf Gesuch der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts stellt die Kommission über die Erteilung des Patentes eine Urkunde aus.

2. Beurkundungsprüfung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit ausserkantonalem Patent

§ 12 Zulassung zur Prüfung

[1] Personen mit ausserkantonalem Anwaltspatent, welche sich der zugerischen Beurkundungsprüfung unterziehen wollen, haben sich spätestens zwei Monate vor dem geplanten Prüfungstermin mit einem schriftlichen Gesuch an die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Kommission des Kantons Zug zu wenden.

[2] Dem Gesuch sind beizulegen:

1. eine kurze Beschreibung des Lebenslaufs;
2. eine Bestätigung betreffend Besitz eines ausserkantonalen Anwaltspatentes;
3. ein Handlungsfähigkeitszeugnis;
4. ein Auszug aus dem Strafregister;
5. ein Auszug aus dem Betreibungsregister;
6. eine Bestätigung über das Gegenrecht des Patentkantons im Sinne von § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946[4)];
7. der Nachweis über die Einzahlung des Kostenvorschusses an die Gerichtskasse.

[3] Personen, welche in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, können anstelle der Beilagen gemäss Abs. 2 Ziff. 3 – 5 einen Registerauszug beilegen.

[4] Die Präsidentin bzw. der Präsident der Kommission entscheidet über die Zulassung.

§ 13 Inhalt der Prüfung

[1] Im Rahmen der schriftlichen Prüfung ist eine öffentliche Urkunde zu erstellen. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten stehen dafür fünf Stunden zur Verfügung. Die Prüfung ist in Klausur abzulegen.

[2] Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Zivilrecht und Beurkundungsrecht.

[4)] BGS 223.1

§ 14 Durchführung der Prüfung

[1] Die Bestimmungen über die Anwaltsprüfung (§ 2 sowie § 4 – 9) sind auf die Beurkundungsprüfung sinngemäss anzuwenden.

§ 15 Fähigkeitsausweis

[1] Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfung bestanden, erteilt die Kommission ihr bzw. ihm den Fähigkeitsausweis zur öffentlichen Beurkundung.

[2] Für die Erteilung des Fähigkeitsausweises wird eine Gebühr erhoben.

3. Eignungsprüfung und Prüfungsgespräch

§ 16 Zulassung und Inhalt der Prüfung

[1] Die Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach § 31 BGFA. Die Kommission entscheidet über die Zulassung.

[2] Die Kommission legt mit ihrem Zulassungsentscheid im Einzelfall im Rahmen des Bundesrechts den Gegenstand der Eignungsprüfung oder des Prüfungsgesprächs für ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte fest.

§ 17 Durchführung

[1] Die Bestimmungen über die Anwaltsprüfung (§ 2 – 9) sind sinngemäss anzuwenden.

§ 18 Fähigkeitsausweis

[1] Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Eignungsprüfung bzw. das Prüfungsgespräch bestanden, erteilt die Kommission ihr bzw. ihm den entsprechenden Fähigkeitsausweis.

[2] Für die Erteilung des Fähigkeitsausweises wird eine Gebühr erhoben.

4 Kosten und Entschädigung

§ 19 Kosten

[1] Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Kosten der Prüfung zu bezahlen. Unbemittelten Bewerberinnen bzw. Bewerbern können sie von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Kommission ganz oder teilweise erlassen werden. Ein entsprechendes Gesuch ist mit dem Zulassungsgesuch einzureichen.

[2] Die Höhe der Prüfungsgebühr sowie der Gebühr für die Erteilung des Anwaltspatentes bzw. der Fähigkeitsausweise wird vom Obergericht festgesetzt. Die Kosten der Ausstellung der Urkunde bestimmt die Kommission. Sie richtet sich nach den Gestehungskosten der Urkunde.

§ 20 Entschädigung der Kommission

[1] Die Mitglieder der Kommission beziehen für Kommissionssitzungen und das Aktenstudium die für nebenamtliche Mitglieder der Gerichte vorgesehene Entschädigung. Die Entschädigung für Personen, welche hauptamtlich für den Kanton Zug tätig sind, richtet sich nach der Weisung des Obergerichts.

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 21 Bericht

[1] Über ihre Tätigkeit erstattet die Kommission dem Obergericht jährlich einen schriftlichen Bericht.

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung des Obergerichtes über die Fähigkeitsprüfung für den Rechtsanwaltsberuf vom 12. Juni 1951[5)] und die Verordnung des Obergerichtes über die Prüfung der Rechtsanwälte mit ausserkantonalem Patent für die Zulassung als Urkundsperson im Kanton Zug vom 16. Oktober 1951[6)].

[2] Kandidatinnen bzw. Kandidaten, welche die erste Prüfung vor dem 1. Juni 2003 ablegen, werden noch nach alter Ordnung geprüft.

[5)] GS 16, 513
[6)] GS 16, 539

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
03.12.2002	01.01.2003	Erlass	Erstfassung	GS 27, 597

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	03.12.2002	01.01.2003	Erstfassung	GS 27, 597